

Stadt Osterburg

TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-IV/06/182



Datum: 14.06.2006
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat Osterburg	22.06.2006					

Betreff

Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Osterburg (Altmark) und den Ortsteilen Krumke, Zedau und Dobbrun.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung einer Gerichtsverhandlung eines Rechtsstreites zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen informierte das Verwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Stadt Osterburg darüber, dass der § 5 der Erschließungsbeitragssatzung, "Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes" teilweise rechtswidrig sei. Der Richter empfahl der Stadt Osterburg, den Rechtsstreit für beigelegt zu erklären, danach die Satzung zu ändern und erneut Bescheide zu erstellen, um den Fehler bei der Beitragserhebung zu heilen.

§ 5 Absatz 3 der bisherigen Satzung lautete:

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt

- a. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücke unberücksichtigt.
- b. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufende Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände von 40 m, so werden nur diese 40 m in Ansatz gebracht. § 5 (3) der geänderte Absatz lautet: siehe Anlage Änderungssatzung

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die anliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Osterburg (Altmark) und den Ortsteilen Krumke, Zedau und Dobbrun zu beschließen.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Osterburg (Altmark) und den Ortsteilen Krumke, Zedau und Dobbrun
